



Rückbau von asbesthaltigen Gebäuden mit dem Bagger

Voraussetzungen und Arbeitsmethoden

In gewissen Fällen ist es sinnvoll, für den Rückbau von asbesthaltigen Gebäuden Hydraulikbagger einzusetzen. Dabei müssen besondere, risikoangepasste Arbeitsmethoden angewendet werden. In dieser Publikation finden Sie die Beschreibung solcher Arbeitsmethoden sowie die Bedingungen, unter denen Hydraulikbagger eingesetzt werden dürfen.

1 Gebäude mit Asbestlasten fachgerecht rückbauen 4

- 1.1 Gefahr für Arbeitnehmende und Umgebung 4
- 1.2 Bauabfall 4
- 1.3 Ziel dieser Publikation 4
- 1.4 Pflichten des Arbeitgebers 4
- 1.5 Rechtliche Grundlagen 5

2 Unter welchen Bedingungen dürfen Hydraulikbagger eingesetzt werden? 6

3 Besondere Arbeitsmethoden 8

- 3.1 Asbesthaltige Faserzementschindeln 8
- 3.2 Asbesthaltige Wellplatten 10
- 3.3 Asbesthaltige Faserzementplatten auf Dächern (Dachschiefer) 12
- 3.4 Asbesthaltige Faserzementleitungen im und am Gebäude 14
- 3.5 Keramikplatten mit asbesthaltigem Plattenkleber 16
- 3.6 Asbesthaltige Putze 18
- 3.7 Ein- und zweischichtige asbesthaltige Boden- und Wandbeläge (Floor-Flex) ohne asbesthaltigen Kleber 20

1 Gebäude mit Asbestaltlasten fachgerecht rückbauen

1.1 Gefahr für Arbeitnehmende und Umgebung

Bei Rückbauarbeiten an Gebäuden, die **vor 1990 gebaut** wurden, ist grundsätzlich mit asbesthaltigen Altlasten zu rechnen. Falls Asbestaltlasten vorkommen, müssen Schutzmassnahmen getroffen und die Arbeiten fachgerecht vorbereitet und ausgeführt werden. Sonst ist die Gesundheit der Arbeitnehmenden erheblich gefährdet. Unter ungünstigen Bedingungen ist auch die Umgebung der Baustelle von einer möglichen Asbestfaserfreisetzung betroffen.

Die Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes sind zusammengefasst in **Richtlinie 6503 «Asbest»** der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS).

1.2 Bauabfall

Aus Gründen des Umweltschutzes wird heute postuliert, die Bauabfälle möglichst lückenlos in die Recycling-schleife rückzuführen. Asbesthaltige Materialien dürfen aber unter keinen Umständen in den Recyclingprozess eingeschleppt werden. Dies bedingt, dass bei Rückbauarbeiten die asbesthaltigen Materialien vorgängig vom restlichen Bauabfall getrennt werden.

1.3 Ziel dieser Publikation

EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» verlangt, dass asbesthaltige Materialien vor Beginn der Rückbauarbeiten entfernt werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei Rückbauarbeiten Situationen auftreten können, in denen dieses Vorgehen nicht optimal ist, weil der grosse Aufwand an Ressourcen und Kosten zu keiner klaren Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes führt.

In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, anstelle von aufwendigen und stark staubemittierenden Sanierungsarbeiten, **besondere, risikoangepasste Arbeitsmethoden unter Einsatz eines Hydraulikbaggers** anzuwenden. Die vorliegende Publikation beschreibt diese Arbeitsmethoden sowie die Bedingungen, unter denen sie zum Einsatz kommen dürfen.

Die Anwendung der besonderen Arbeitsmethoden ist vor allem angezeigt, wenn die Asbestexposition der Arbeitnehmenden dadurch insgesamt vermindert wird und auch eine unverhältnismässige Belastung der Umgebung ausgeschlossen ist. Die in EKAS-Richtlinie 6503 definierten Anforderungen an den Gesundheitsschutz werden also durch die neuen Lösungen nicht gesenkt.

1.4 Pflichten des Arbeitgebers

Für die Arbeitssicherheit verantwortlich ist in erster Linie der Arbeitgeber. Er hat vor Beginn der Rückbauarbeiten auf der Baustelle abzuklären (oder abklären zu lassen), ob asbesthaltige Materialien vorhanden sind. Falls solche anhand der diagnostischen Befunde nachgewiesen werden, sind die asbesthaltigen Materialien gemäss den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu entfernen.

In erster Priorität sind alle notwendigen **technischen Massnahmen** zu treffen, um die Asbestfaserfreisetzung so tief wie möglich zu halten. Gleichzeitig sind in jedem Fall geeignete **Atemschutzgeräte** einzusetzen, damit die Asbestexposition der Arbeitnehmenden sicher unter dem Grenzwert liegt.

1.5 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Arbeitnehmerschutzes sind in **EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest»** zusammengefasst. Sie basiert auf verschiedenen Regelwerken wie der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), der Bauarbeitenverordnung (BauAV) und dem Abkommen Nr. 162 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Für Rückbauarbeiten sind insbesondere folgende Artikel zu berücksichtigen:

- BauAV Art. 3 und Art. 81 - 86
- EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest», Ziffer 5.1 und 5.2

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Branchenverbänden hat die Suva zudem praxisbezogene Leitfäden erarbeitet, die **in der Reihe «Asbest erkennen, beurteilen**



Atemschutzmaske vom Typ FFP3 und Einweg-Overall

Weitere Gefahren

Bei Rückbauarbeiten treten neben Asbest weitere Gefahren auf: zum Beispiel die Gefahr, dass Mitarbeitende abstürzen, von herunterfallendem Material erschlagen oder verschüttet werden und dass weitere gesundheitsgefährdende Stoffe auftreten. Bevor Rückbauarbeiten in Angriff genommen werden, sind alle notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen. Dabei hilft Ihnen das «Rückbaukonzept» der Suva unter www.suva.ch/rueckbaukonzept.

und richtig handeln» erschienen sind. Sie zeigen in konzentrierter Form auf, wie sich EKAS-Richtlinie 6503 in den einzelnen Branchen umsetzen lässt. Eine Übersicht finden Sie unter www.suva.ch/asbest > Lebenswichtige Regeln Asbest.

Massgebend für die Entsorgung ist die **«Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen** (Abfallverordnung, VVEA)» des Schweizerischen Bundesrates.

2 Unter welchen Bedingungen dürfen Hydraulikbagger eingesetzt werden?

In Artikel 5.2 von EKAS-Richtlinie «Asbest» ist festgehalten, dass «vor Beginn von Abbruch- und Rückbauarbeiten asbesthaltige Materialien wie Spritzasbestisolierungen, Leichtbauplatten, Asbesttextilien oder Asbestzementplatten sachgerecht zu entfernen sind». Für solche Arbeiten müssen grundsätzlich alle Massnahmen angewandt werden, die in der EKAS-Richtlinie bzw. den branchenspezifischen Leitfäden der Reihe «Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln» beschreiben sind.

Arbeiten, bei denen erhebliche Mengen von Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen gemäss BauAV nur anerkannte Asbestsanierungsbetriebe ausführen.

Werden die hier aufgeführten Anforderungen erfüllt, dürfen solche Arbeiten auch nicht anerkannte Betriebe ausführen.

Aufgrund vertiefter Abklärungen ist es erlaubt, bei den in Kapitel 3 beschriebenen Arbeitsplatzsituationen besondere Arbeitsmethoden, unter Einsatz von Hydraulikbaggern, anzuwenden.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Rückbauarbeiten müssen die Arbeiten schriftlich im Anzeigeverfahren der Suva gemeldet werden (www.suva.ch/88288/1.d).
- Es braucht ein Sicherheits- und Gesundheitschutzkonzept, welches jederzeit schriftlich nachweist, dass es den gesetzlichen Verpflichtungen gemäss BauAV Art. 3 nachkommt.
- Es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der kantonalen und/oder kommunalen Behörde vor, dass sie mit der geplanten Arbeitsmethode gemäss dieser Publikation einverstanden ist.
- Damit die Arbeitssicherheit gewährleistet ist und diese dem Umfang sowie Komplexität der Rückbauarbeiten gerecht wird, empfehlen wir einen Spezialisten der Arbeitssicherheit beizuziehen (siehe Art. 11a VUV zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer).

Schutz der Umgebung

Werden bei Rückbauarbeiten Dritte in der Umgebung durch eine erhöhte Faserfreisetzung gefährdet, müssen flankierende Schutzmassnahmen getroffen werden (z. B. Abdecken des Baustellenbereichs mit Folien, Einsatz von Absauganlagen).

Entsorgung

Die Arbeitsabläufe sind so zu gestalten, dass eine saubere Trennung der Asbestmaterialien vom restlichen Bauabfall sichergestellt und somit das Einschleppen in den Recyclingprozess vermieden wird. Bauschutt mit asbesthaltigen Materialien muss einer geeigneten Deponie zugeführt werden.

Bestehen seitens der kantonalen Umweltbehörden weitergehende Auflagen, sind diese zu berücksichtigen.



Abfallmulden für Asbest

3 Besondere Arbeitsmethoden Beispiele und Massnahmen

Hier werden für sieben typische Arbeitsplatz-situationen besondere, risikoangepasste Arbeitsmethoden beschrieben. Sie dürfen nur angewandt werden, wenn die in Kapitel 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

3.1 Asbesthaltige Faserzementschindeln

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, die Zutrittsregelung für Dritte, Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Asbesthaltige Faserzementschindeln

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelme (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte den Demontagebereich betreten (absperren und kennzeichnen).
- Um Kontaminationen zu vermeiden, sind Öffnungen an den Fassaden zu verschliessen.
- Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit Schwenklöffel
- Trenn- und Schutzfließ
- verschliessbare Transportmulde
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbindung an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Entfernen der Schindeln

- Um das Gebäude ein 4 m breites Trenn-/Schutzfließ auslegen.
- Fassade vorgängig mit Wasser abspritzen.
- Fassade während der Arbeiten permanent bewässern.
- Schindeln mit umgekehrter Baggerschaufel von unten nach oben (siehe Bild links) von der Fassade ablösen und direkt in verschliessbare Mulde deponieren (Arbeitsvorgang permanent bewässern).
- Schindeln, die mit der Baggerschaufel nicht erreicht werden können, sind gemäss Factsheet «Entfernen von asbesthaltigen Faserzementplatten im Freien» zu demontieren, siehe www.suva.ch/33031.d.

- Nach Beendigung der Baggerarbeiten herumliegende Schindelreste inklusive Schutzfließ in der Transportmulde deponieren.
- Wenn alle asbesthaltigen Schindeln von der Fassade abgeöst sind, ist die Fassade vollständig von oben nach unten mit Wasser zu reinigen (abspritzen).

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

- Die asbesthaltigen Faserzementschindeln sind gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

3.2 Asbesthaltige Wellplatten

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, die Zutrittsregelung für Dritte, die Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Asbesthaltige Wellplatten

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelme (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte Zugang in den Demontagebereich haben (absperren und kennzeichnen).
- Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit Schwenklöffel
- Trenn- und Schutzfließ
- verschliessbare Transportmulde für Transport und Lagerung
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbinding an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Entfernen der Wellplatten

- Ganzflächig im und um das Gebäude ein ca. 4 m breites Trenn-/Schutzfließ auslegen.
- Wellplatten vorgängig mit Wasser abspritzen.
- Wellplatten während der Arbeiten permanent bewässern.
- Platten von unten mit dem Greifer durch die Befestigung drücken (abheben) und anschliessend mit Greifer fassen und direkt in der verschliessbaren Mulde deponieren (Arbeitsvorgang permanent bewässern).
- Nach Beendigung der Arbeiten Plattenreste samt Schutzfließ in der Transportmulde deponieren.
- Wenn alle asbesthaltigen Platten entfernt sind, ist die Tragkonstruktion vollständig von oben nach unten mit Wasser zu reinigen (abspritzen).

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

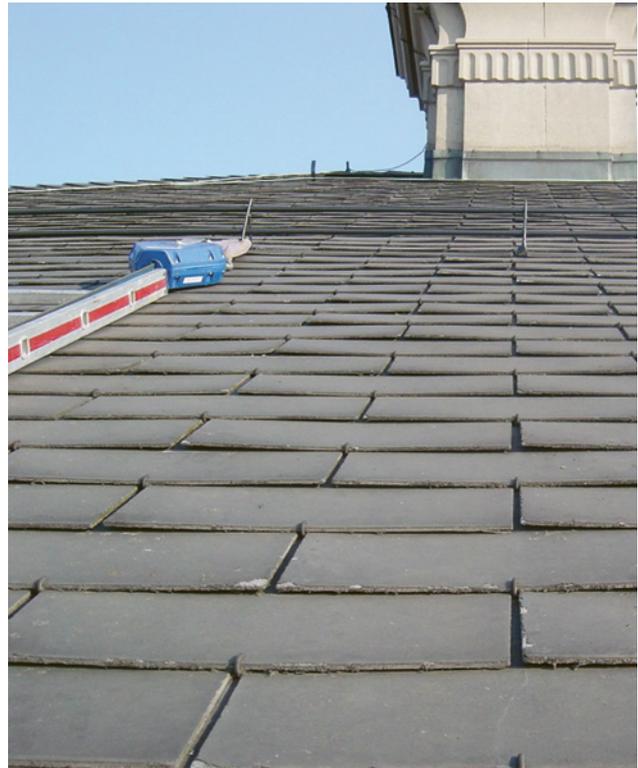
- Die asbesthaltigen Faserzementplatten sind gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

3.3 Asbesthaltige Faserzementplatten auf Dächern (Dachschiefer)

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, Zutrittsregelung für Dritte, Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Asbesthaltige Faserzementplatten

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelme (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte Zugang in den Demontagebereich haben (absperren und kennzeichnen).
- Um Kontaminationen zu vermeiden, sind Öffnungen an den Fassaden zu verschliessen.
- Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit Schwenklöffel
- Trenn- und Schutzflies
- verschliessbare Transportmulde
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbindung an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Entfernen der Faserzementplatten

- Um das Gebäude ein ca. 4 m breites Trenn-/Schutzflies auslegen.
- Dachrinnen demontieren.
- Dach vorgängig mit Wasser abspritzen.
- Dach während der Arbeiten permanent bewässern.
- Dachschiefer mit Baggerschaufel von oben nach unten vom Dach ablösen und direkt in eine verschliess- und verschiebbare Mulde deponieren (Arbeitsvorgang permanent bewässern).
- Nach Beendigung der Baggerarbeiten Dachschieferreste inklusive Schutzflies in der Transportmulde deponieren.

- Wenn der asbesthaltige Dachschiefer vom Dach entfernt ist, das Dach vollständig von oben nach unten mit Wasser reinigen (abspritzen).

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

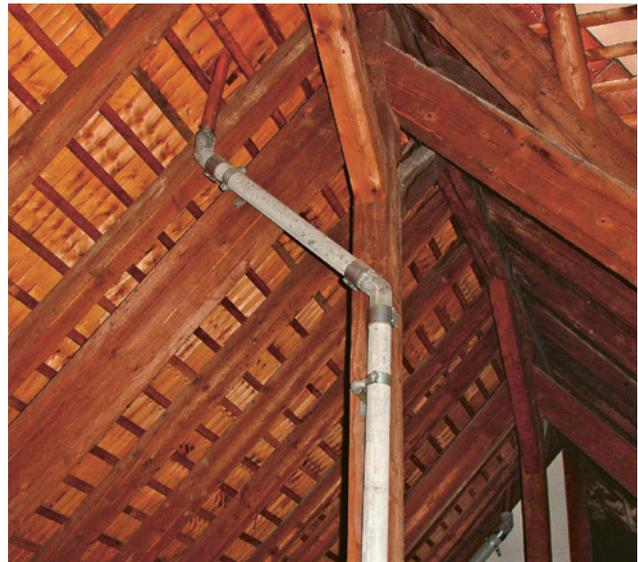
- Der asbesthaltige Dachschiefer ist gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

3.4 Asbesthaltige Faserzementleitungen im und am Gebäude

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, Zutrittsregelung für Dritte, Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Asbesthaltige Faserzementleitungen

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelme (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte Zugang in den Demontagebereich haben.
- Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit Schwenklöffel
- Trenn- und Schutzfließ
- verschliessbare Transportmulde
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbindung an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Entfernen der Faserzementrohre

- Faserzementrohre vorgängig mit Wasser abspritzen.
- Faserzementrohre während der Arbeiten permanent bewässern.
- Faserzementrohre mit dem Greifer packen und direkt in einer abschliessbaren Deckelmulde deponieren.
- Nach Abschluss der Arbeiten Rohrstückreste mit Schutzfließ in der Transportmulde deponieren.

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

- Die asbesthaltigen Faserzementrohre sind gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

3.5 Keramikplatten mit asbesthaltigem Plattenkleber

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, Zutrittsregelung für Dritte, Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Keramikplatten mit asbesthaltigem Plattenkleber

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelme (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte Zugang in den Demontagebereich haben (absperren und kennzeichnen).
- Öffnungen von angrenzenden Gebäuden verschliessen.
- Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit Schwenklöffel
- Trenn- und Schutzfließ
- verschliessbare Transportmulde
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbinding an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Abbruch/Rückbau des Bauteils (Beton oder Mauerwerk inkl. Platten und Kleber)

- Bauteil vorgängig, während des Rückbauvorgangs sowie des Auflads permanent mit Wasser abspritzen.
- Das Bauteil mit dem dafür üblichen Abbaugerät (Betonbeisser) abbrechen.
- Maschineller Auflad des gesamten Abbruchmaterials in eine verschliessbare Mulde oder auf abdeckbare Kipper-Lastwagen.

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

- Das gesamte kontaminierte Abbruchmaterial ist gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

3.6 Asbesthaltige Putze

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, Zutrittsregelung für Dritte, Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelme (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte Zugang in den Demontagebereich haben (absperren und kennzeichnen).
- Öffnungen von angrenzenden Gebäuden verschliessen.
- Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit Betonbeisser
- verschliessbare Transportmulde
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbinding an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/ Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Abbruch/Rückbau des Bauteils (Beton oder Mauerwerk inkl. Putz)

- Bauteil vorgängig, während des Rückbauvorgangs sowie des Auflads permanent mit Wasser abspritzen.
- Das Bauteil mit dem dafür üblichen Abbaugerät (Betonbeisser) abbrechen.
- Maschineller Auflad des gesamten Abbruchmaterials in eine verschliessbare Mulde oder auf abdeckbare Kipper-Lastwagen.

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

- Das gesamte kontaminierte Abbruchmaterial ist gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

3.7 Ein- und zweischichtige asbesthaltige Boden- und Wandbeläge (Floor-Flex) ohne asbesthaltigen Kleber

Mechanischer Rückbau mit einem Hydraulikbagger

Allgemeines

Bei Rückbauarbeiten nach einer besonderen Arbeitsmethode sind in jedem Fall die Massnahmen gemäss EKAS-Richtlinie 6503 «Asbest» einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Gefährdungsermittlung, die Instruktion der Mitarbeitenden (Tragen von PSA usw.), das Einhalten der sachgerechten technischen Massnahmen, Zutrittsregelung für Dritte, Reinigung des Arbeitsbereichs nach Abschluss der Arbeiten.



Asbesthaltiger Bodenbelag

Arbeitsvorbereitung

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Staubschutzmasken vom Typ FFP 3 (anschliessend entsorgen)
- Einwegschutzanzüge der Kat. 3 Typ 5/6 (anschliessend entsorgen)
- Schutzhelm (anschliessend abwaschen)
- Sicherheitsschuhe (anschliessend abwaschen)

Demontagebereich sichern

- Es dürfen keine ungeschützten Mitarbeitende (ohne PSA) oder Dritte Zugang in den Demontagebereich haben (absperren und kennzeichnen).
- Der Aufenthalt im Schwenkbereich des Hydraulikbaggers ist verboten.

Arbeitsmittel

- Hydraulikbagger mit schwenkbarem Löffel
- verschliessbare Transportmulde
- genügend langer Wasserschlauch mit fliessend Wasser, um eine effiziente Staubbindung an der Quelle zu gewährleisten
- Absperrmaterial (Absperrlatten/Absperrbänder)
- Warnschilder (Asbest)

Arbeitsausführung

Entfernen des Boden-/Wandbelags

- Beläge vorgängig mit Wasser abspritzen und während der Arbeiten permanent bewässern.
- Beläge mit umgekehrter Baggerschaufel von oben nach unten von den Wänden bzw. am Boden rückwärts vom Bauteil ablösen und direkt in eine verschliessbare Mulde deponieren (Arbeitsvorgang permanent bewässern).
- Beläge, die mit der Baggerschaufel nicht erreicht oder nicht vollständig entfernt werden können, sind mit einem Handschaber nachträglich zu entfernen.
- Maschinelles Aufladen der Beläge in eine verschliessbare Mulde.
- Nach Beendigung der Demontearbeiten sind die Oberflächen mit Wasser zu reinigen (abspritzen).

Pausen

- In der Nähe des Arbeitsbereichs nicht essen, trinken oder rauchen usw.

Hygiene

- Beim Ausziehen des Einwegschutzanzugs ist darauf zu achten, dass die Arbeitskleider nicht verschmutzt werden.
- Wasch- oder Duschgelegenheit nutzen.

Abschluss der Arbeiten

Reinigung

- Nach Abschluss der Arbeiten müssen alle verwendeten Arbeitsmittel sowie die wiederverwendeten PSA gründlich gereinigt werden (nass).

Entsorgung

- Die asbesthaltigen Bodenbeläge sind gemäss Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) und den kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Suva-Rat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva
Arbeitssicherheit
Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte
Tel. 041 419 58 51
kundendienst@suva.ch

Bestellungen
www.suva.ch/88288.d

Titel
Rückbau von asbesthaltigen
Gebäuden mit dem Bagger

Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: März 2016
Überarbeitete Ausgabe: Januar 2022

Publikationsnummer
88288.d (nur als PDF erhältlich)